

UNIVERSAL HUMAN RIGHTS AUTHORITY

Charta des ZDS – DZfMR

(Art. 1-4, 20, 24, 25 GG,)

UNIVERSALES MENSCHENRECHTSGESETZ [UMRG]

UNIVERSAL HUMAN-RIGHTS-ACTs [UHRA]

Präambel und Geltungsbereich:

Die universalen Menschenrechte gelten auf der ganzen Welt.

Das internationale Völkerrecht nehmen wir zum Anlaß, auf dringlichste Weise auf das immer noch ungelöste Problem der Menschenrechtsverletzungen hinzuweisen, verbunden mit unserer Charta, diese Angelegenheit im Auftrag einer weltweiten Friedens- und Menschenrechtspolitik endlich einer wahrhaften und gerechten Lösung zuzuführen, ganz im Sinne einer völkerrechtlichen und menschenrechtlichen Neuordnung.

Universales Menschenrecht gilt für jedermann, jederzeit an jedem Ort. Es ist in der menschlichen Gemeinschaft unveräußerlich, nicht auslegbar oder umdeutungsfähig. Es ist mit einem politischen Instrument nicht verhandelbar.

Der Weltfriede kann nur durch die Umsetzung, Wahrung und Förderung der universellen Menschenrechte erlangt werden.

Die Völkergemeinschaften dieser Welt sind aufgerufen, an der aktiven Umsetzung der universellen Menschenrechte mitzuwirken. Die Ziele sollen Eigen- und Selbstverantwortung eines jeden einzelnen Menschen fördern und stärken, damit jede Gesellschaft die dringend erforderlichen Maßnahmen zur bereits begonnenen Neutransformation einleiten kann. Um diese Ziele zu erreichen, ist es notwendig, all diejenigen zu unterstützen, die sich zu den universellen Menschenrechten bekennen.

Die Anwendung und Umsetzung der universellen Menschenrechte ist der Schlüssel für eine friedlichere und gerechtere Welt. Dadurch eröffnen sich neue Wege und Möglichkeiten zur umfänglichen und notwendigen Transformation der Gesellschaft.

Diese Transformation wird global die Völkergemeinschaft auf eine neue Stufe der Lebensfreude und Lebensqualität führen, und den Weltfrieden realisieren.

Um auf dieser Welt jedes Land und jede Region unterstützen zu können, ist es notwendig, die Kräfte zu bündeln, und Organisationen auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene bis hin zur lokalen Ebene und dem einzelnen Menschen jede angemessene Unterstützung und Rat zu bringen, welche eine wahrhaftige Umsetzung der universellen Menschenrechte ermöglicht.

Nur so können bisheriges Unrecht und Machtmissbrauch zum Vorteil einiger Weniger verhindert werden und ein friedliches Miteinander und Füreinander zum höchstmöglichen Wohle Aller entstehen.

In Erkenntnis dessen, was die Staaten und Völkergemeinschaften bis heute an Kriegen und Armut erschaffen haben, die nur den Eigeninteressen einer globalen Elite dienen, ist es umso dringlicher, eine Instanz zu schaffen, die unabhängig und frei von politischen und wirtschaftlichen Machtinteressen ist.

Daher ist es dringend und notwendig, eine bürgerliche und sachliche Ebene zu kreieren, indem die freie Entfaltung eines jeden einzelnen Menschen unter dem Schutz der universellen Menschenrechte möglich wird.

Mit einem erweiterten Bewusstsein um die Veränderungen, die nun für alle Menschen bereits in Erscheinung und Realität treten, wird mit dem ZDS-DZfMR e.V ein von Staaten und politischen, wie wirtschaftlichen Systemen unabhängiger Rat und installiert, der es sich als neutrale Instanz zur Aufgabe macht, die Grundrechte für Bürger und freie Menschen zu stärken und zu fördern.

Unabhängigkeit und öffentliches Interesse

(1) Die Organisation nimmt ihre Aufgaben neutral in völliger politischer und wirtschaftlicher Unabhängigkeit wahr.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder verpflichten sich, im öffentlichen Interesse zu handeln. Zu diesem Zweck geben sie eine Interessenserklärung ab, aus der hervorgeht, daß keinerlei direkte oder indirekte Interessen bestehen, die als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten. Diese Erklärungen werden schriftlich bei Amtsantritt abgegeben und regelmäßig aktualisiert. Wenn sich Änderungen in Bezug auf die Interessen ergeben, sind diese auf der Webseite des ZDS-DZfMR e.V. und des Mitgliedes zu veröffentlichen.

Der ZDS-DZfMR e.V. dient neben den anderen Zielen als unabhängige und

unparteiische Schiedsstelle zur Streitentscheidung nach Völkerrecht nach den Regeln des universellen Menschenrechts.

Die universellen Menschenrechte sind oberste Grundlage des ZDS-DZfMR e.V. als nationale und internationale Organisation der universellen Menschenrechte. Sie sind dieser Verfassung/Charta als Anlage 1 beigelegt und vollständiger Bestandteil dieser Verfassung/Charta.

Die Rechtsfähigkeit des ZDS-DZfMR e.V ergibt sich nach Völkervertragsrecht, Selbstbestimmungsrecht; sie sind von der Völkergemeinschaft nach Völkerrecht anerkannt.

Weiterhin gilt:

- das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, über diplomatische u. konsularische Beziehungen
- das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und Internationalen Organisationen oder zwischen Internationalen Organisationen.
- Hoheitlich verbindlich ist unter anderem die UN-Charta für Menschenrechte. UNRES 43/225, UN-DOC A/C.5/43/18 sowie UN-RES 56/83
- Weiterhin gelten die allgemeinen Regeln des Völkerrechts (BGBl. 1955 II S. 405, BMJ E4-9161 II E2 356/2004, Art. 1, 2 ÜLV, §§18-20 GVG), insbesondere das Haager und Wiener Übereinkommen vom 24.04.1963 über konsularische Beziehungen (Bundesgesetzblatt II 1969 S. 1585).

Durch Gewaltanwendung zur Unterdrückung der Wahrheit kommt es zu Menschenrechtsverletzungen.

Oberstes Gebot der bürgerlichen Menschenrechte ist die Objektivität, der Vergleich mit der Wirklichkeit. Die Bürgerplattform unterscheidet sich grundlegend von der politischen Plattform, die nur eine Theorie bildet. Zu den politischen Plattformen gehört auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte oder der Internationale Strafgerichtshof, sowie der Europarat und die Europäische Union. Es wird ohne das Volk eine Europäische Verfassung gebildet.

Die Entscheidungen der bürgerlichen Plattform sind politisch nicht umdeutungsfähig und nicht verhandelbar. Sie sind völkerrechtlich als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt verbindlich. Während die politische Plattform eine rein theoretische und unsachliche Plattform ist, ist die bürgerliche Plattform eine objektiv sachliche Plattform.

Das UMR wird durch die Bürgerplattform aller menschlichen Gemeinschaften vertreten. Die Schutz- und Garantspflicht für die Wahrnehmung derartiger Schutzaufgaben gehört zu dem Kompetenzkreis, wie er sich aus der Charta und aus der Praxis ergibt. Die Staatengemeinschaft ist zur Anerkennung dieser Charta/Satzung verpflichtet. Diese Rechtsfolge wird durch die Entwicklung des Selbstbestimmungsrechtes der Völker zur zwingenden Völkerrechtsnorm.

Jeder Mensch ist befugt, bei Verletzung der universalen Menschenrechte den International Court of Human Rights [ICHR] anzurufen.

ABSCHNITT I

universale Menschenrechte

Artikel 1 – Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte

Alle Gemeinschaften sind verpflichtet, die besonderen unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte aus den universalen Menschenrechten und Grundfreiheiten der Menschen als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt zu gewähren, zu achten und zu schützen.

Grundfreiheiten sind allgemeine Rechte und Freiheiten. Menschenrechtsverletzungen sind Verletzungen, bei dem die Erlangung des Rechts auf Grund besonderen Standesrechts aus unsachlichen Erwägungen nicht möglich ist. Menschenrechtsverletzungen sind politisch motivierte Handlungen für einen bestimmten Zweck.

Die Vollstreckung von Entscheidungen erfolgt über ein besonderes Gesetz nach näherer Bestimmung. Die Charta der bürgerlichen Menschenrechte [UMRC] ist nicht so auszulegen, als begründe sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Charta festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie einzuschränken.

Ein Verstoß gegen diese Menschenrechtsverpflichtung ist strafbar und führt zur Strafverfolgung der Menschenrechtsstraftäter und zur unmittelbaren Rehabilitation und Entschädigung der Menschenrechtsopfer. Gerichtshof für das universale Menschenrecht ist der Internationale Gerichtshof für Menschenrechte.

Die Strafbarkeit der Menschenrechtsverletzung ist als Verfassungshochverrat zu ahnden. Die Todesstrafe ist unter allen Voraussetzungen unzulässig. Eine Menschenrechtsverletzung endet mit der Entschädigung und Rehabilitation der Opfer. Die Beendigung der Menschenrechtsverletzung ist oberstes Gebot je nach Schwere der Tat für die Opfer, Bestrafung und Haftung für die Täter, weil sonst die Menschenrechtsverletzung fortgesetzte Folter bedeutet.

Artikel 2 – Recht auf Leben

Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden. Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Eine Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie durch eine Gewaltanwendung verursacht wird, die unbedingt erforderlich ist, um eine andere Person gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen. Die Grenzen sind ganz streng auszulegen.

Artikel 3 – Verbot der Folter

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, insbesondere ohne seine freiwillige Zustimmung, auch nicht in Haft, medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

Artikel 4 – Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

Nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Artikels gilt eine Arbeit, die üblicherweise von einer Person verlangt wird, der unter den Voraussetzungen des Artikels 5 UMRG die Freiheit entzogen oder die bedingt entlassen worden ist:

1. eine gemeinschaftlich notwendig-sachliche Dienstleistung,
 2. eine Dienstleistung, die verlangt wird, wenn Notstände oder Katastrophen das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen,
- und die nicht politisch oder militärisch ausgelöst wurden.
3. eine Arbeit oder Dienstleistung, die zu den üblichen Bürgerpflichten gehört.

Artikel 5 – Recht auf Freiheit und Sicherheit

Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

rechtmäßiger Freiheitsentzug ⁽¹⁾ nach Verurteilung durch ein zuständiges staatlich-hoheitliches Gericht;

rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentzug ⁽²⁾ wegen Nichtbefolgung einer rechtmäßigen staatlich-hoheitlichen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung;

rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentzug ⁽²⁾ zur Vorführung vor die zuständige staatlich-hoheitliche Gerichtsbehörde, wenn hinreichender objektiver Tatverdacht besteht, daß die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß es notwendig ist, sie an der Begehung einer tatsächlichen Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;

rechtmäßiger Freiheitsentzug ⁽¹⁾ bei Minderjährigen zum Zweck überwachter Erziehung oder zur Vorführung vor die zuständige staatlich-hoheitlichen Behörde;

rechtmäßiger Freiheitsentzug ⁽¹⁾ mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sowie bei psychisch Kranken, Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen;

rechtmäßige Festnahme oder rechtmäßiger Freiheitsentzug ⁽²⁾ zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein staatlich-hoheitliches Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.

Jeder festgenommenen Person muß unverzüglich in einer ihr verständlichen Sprache mitgeteilt werden, welches die Gründe für ihre Festnahme sind und welche Beschuldigungen gegen sie erhoben werden.

Jede Person, die nach Absatz 1 Buchstabe c von Festnahme oder Freiheitsentzug ⁽²⁾ betroffen ist, muß unverzüglich dem gesetzlich-amtierenden Richter vorgeführt werden. Jede Person hat Anspruch auf ein objektives Urteil innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung während des Verfahrens. Die Entlassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.

Jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht, zu beantragen, daß ein staatlich-hoheitliches Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzugs ⁽³⁾ entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn der Freiheitsentzug ⁽⁴⁾ nicht rechtmäßig ist.

Jede Person, die unter Verletzung dieses Artikels von Festnahme oder Freiheitsentzug ⁽²⁾ betroffen ist, hat Anspruch auf Schadensersatz und Rehabilitation.

(1) Jeder, dem seine Freiheit entzogen ist, muß menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden.

(2) Niemand darf in Untersuchungshaft festgehalten werden, wenn die Verfahrensakten nicht während der Haft zur Verfügung stehen, um die Haftbeschwerde tatsächlich durchzuführen, wenn die Verfahrensakten manipuliert worden sind. Für den Beweis der Manipulation gelten die strengen Vorschriften der Objektivität, die Beweislast obliegt der Justiz. Allen Anträge des Inhaftierten, die gegen die Glaubwürdigkeit des Ermittlungsergebnisses oder des Ermittlungsverfahrens stehen, sind unbedingt und ohne Einschränkung nachzugehen.

(2)a) Beschuldigte sind, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, von Verurteilten getrennt unterzubringen und so zu behandeln, wie es ihrer Stellung als Nichtverurteilte entspricht;
b) jugendliche Beschuldigte sind von Erwachsenen zu trennen, und es hat so schnell wie möglich ein objektives Urteil zu ergehen.

(3) Der Strafvollzug schließt eine Behandlung der Gefangenen ein, die vornehmlich auf ihre Besserung und gesellschaftliche Wiedereingliederung hinzielt. Jugendliche Straffällige sind von Erwachsenen zu trennen, und ihrem Alter und ihrer Rechtsstellung entsprechend zu behandeln.

(4) Niemand darf wegen privaten Schulden in Haft genommen werden. Niemand darf nur deswegen in Haft genommen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

(5) Niemand darf mit Gewalt oder Gewaltandrohung gegen sich selbst aussagen (verbotene und nichtige Vernehmungsmethoden).

(6) Niemand darf gegen seinen Willen in privaten Datenbanken zur Diskreditierung geführt werden. Kuppelgeschäfte und Kuppelverträge sind grundsätzlich verboten.

Artikel 6 – Recht auf ein faires Verfahren

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich, ohne politisches und militärisches Ansehen. Das gilt auch im Rahmen des universellen Menschenrechts für Menschenrechtsverletzer, die bestraft werden müssen, damit die Opfer rehabilitiert und die Täter in Haftung genommen werden können.

Jede Person hat ein Recht darauf, daß über rechtliche Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen, oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden staatlich-hoheitlichen Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich-rechtlich und innerhalb angemessener Frist gehört und verhandelt wird. Das Urteil muß öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit kann im Rahmen des öffentlichen Interesses, und der Transparenz des objektiven Verfahrens nicht ausgeschlossen werden.

Jedermann hat das Recht, überall sachlich als rechtsfähig anerkannt zu werden, wenn keine tatsächliche Störung erkennbar ist (Nichtigkeit von prozeßfremden Zielen).

Der Beschuldigte hat das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und sich selbst zu verteidigen, oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich zu bestellen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Dieses Recht ist unveräußerlich.

Ein Pflichtverteidiger muß in Menschenrechten besonders zertifiziert sein, um wirksam und wirklich für den Mandanten beratend und auch verteidigend tätig zu sein. Ein Pflichtverteidiger ist kein Vormund. Die Normenkontrolle des Völkerrechts ist aus jedem Verfahren zu gewähren, ob eine Regel des Völkerrechtes Bestandteil des innerstaatlichen Rechtes ist, und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt.

Diese Verfahrensweise gilt für Rechtsanwälte als auch für Prozeßvertreter und natürliche Personen im Zivil-, Verwaltungs- und Strafrecht.

Ein Verteidiger, Vertreter oder eine juristische Person darf nicht unsachlich aus politischen Gründen gerügt werden. Eine Befangenheit muß immer sachliche Erwägungen und objektive Tatsachen, darf keine pauschalierten und unsachliche Erklärungen enthalten. Die Erklärungen müssen auch vom Volk einfach zu verstehen und nachzuvollziehen sein. Der gesetzlich-amtierende Richter muß in einem Verfahren bedingungslos seine Qualifikation und Ernennung nachweisen, und sich als Amtsperson ausweisen können. Der gesetzlich-amtierende Richter ist im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Urkunden verpflichtet, die Entscheidung zu unterschreiben, die Unterschrift vom zuständigen Urkundsbeamten beglaubigen zu lassen. Eine Kopie oder Ausfertigung muß vom Original beglaubigt und beurkundet werden. Ausgefertigte Abschriften sind keine öffentlich-rechtlichen Urkunden und entfalten nach Rechtskraft wegen Nichtigkeit keine Rechtsfähigkeit. Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;

ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben; Akteneinsicht ist vollumfänglich zu gewähren, da sonst Nichtigkeit vorliegt. Das Verfahren darf nicht manipuliert worden sein.

Es gilt die objektive Theorie, der Vergleich mit der Wirklichkeit,

sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Der Verteidiger kann auch eine natürliche Person des Vertrauens sein;

Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten. Es gelten strenge Regeln für die Verweigerung von Beweisanträgen, die keinesfalls im Ergebnis ins umgekehrte umgedeutet werden dürfen. Der Strengbeweis darf

nicht vom Freibeweis ersetzt werden;

unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht verstehen oder sprechen.

Verfahrensmanipulationen führen sofort zur Nichtigkeit des Verfahrens.

Amtsträger müssen sich grundsätzlich ausweisen und die Haftung darlegen. Gesetzlich-amtierender Richter kann nur der unparteiische, unbefangene Richter sein. Gesetzlich-amtierender Richter kann nur der sein, der die für die Entscheidung erforderlichen Wahrnehmungen und Entscheidungsvoraussetzungen selbst vornehmen kann, und zwar in voller Verantwortung. Wer seine Entscheidung nicht auf der öffentlich-rechtlichen Urkunde unterschreiben und beglaubigen lassen kann, ist nicht prozeß-, partei-, rechts- und geschäftsfähig, also unmündig.

Prozeßfremde Ziele, die Flucht in die Irrationalität, um politische und unsachliche Ziele zu verdecken, sind verboten.

Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz oder dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden. Absatz 1 schließt die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des betreffenden Staates nicht aus, falls neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder das vorausgegangene Verfahren schwere, den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel aufweist.

Artikel 7– Strafe auch ohne Gesetz, wenn sich die Strafbarkeit aus dem Völkerrecht ergibt

Jeder muß wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht eine Straftat nach Menschenrecht darstellt (salvatorische Klausel), insbesondere dann, wenn die Menschenrechtsverletzung nicht ausdrücklich unter Strafe gestellt worden ist.

Der Systemmangel ist wegen Nichtigkeit ins Gegenteil umzudeuten.

Dieser Artikel schließt nicht aus, daß jemand wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen strafbar war.

Artikel 8 – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

Jedermann hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen, notfalls durch Notwehr und Notstand, wenn die Remonstrationspflicht rechtswidrig unterlaufen wird.

Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Menschen, die davon besonders betroffen sein müssen.

Artikel 9 – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.

Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur in Ausnahmefällen den Einschränkungen sachlich unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen, und in einer bürgerlichen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Artikel 10 – Freiheit der Meinungsäußerung

Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Gemeinschaften, für Radio-⁽⁵⁾, Fernseh- oder Kinounternehmen eine besondere Genehmigung über die freie gesittete Medienhoheit vorzuschreiben.

Die Ausübung dieser Freiheiten ist mit Pflichten und Verantwortung verbunden, die in einer universalen Gesellschaft notwendig sind für die Sicherheit, die territoriale Unversehrtheit oder die öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral, zum Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer, zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Informationen oder zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung. Die Medien dürfen nur die vollständige Wahrheit ohne eine Täuschung und/oder Unterlassung der tatsächlichen Sachlage übermitteln (objektive Theorie).

Bei Streitigkeiten entscheidet der universale Medienrat nach objektivem Sachverhalt.

Artikel 11 – Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Jede Person hat das Recht, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen; dazu gehört auch das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.

Die Ausübung dieser Rechte darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die in einer bürgerlichen Gesellschaft notwendig sind zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Bürger.

Artikel 12 – Recht auf Eheschließung, Ehe und Familie und Kindeswohl

Männer und Frauen im heiratsfähigen Alter haben das Recht, nach den innerstaatlichen Gesetzen, welche die Ausübung dieses Rechts regeln, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen. Die Familie ist als Gemeinschaft zu betrachten.

Ehe und Familie stehen unter besonderem Schutz, insbesondere Kinder.

Die Kinder haben in der Familie ein besonderes Mitspracherecht zum Kindeswohl. Sie ist von der staatlichen und bürgerlichen Gemeinschaft sachlich zu respektieren und zu akzeptieren. Handlungen gegen den Willen der Kinder unterliegen sehr strengen objektiven Auflagen.

Jedes Kind hat ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens oder der Geburt das Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert.

Jedes Kind muß unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen werden und einen Namen erhalten. Jedes Kind hat das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben.

Ehegatten haben untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschließung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Dieser Artikel beschränkt den Staaten den Zugriff, die im Interesse der Kinder notwendigen Maßnahmen willkürlich zu treffen.

Artikel 13 – Recht auf eine wirksame und wirkliche Beschwerde Begrenzung der Rechtseinschränkungen

Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

Die nach der Menschenrechtskonvention gestatteten Rechte und Freiheiten dürfen nicht für andere Zwecke, als die vorgesehenen, angewendet werden.

Artikel 14 – Recht auf Bildung

Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen.

Artikel 15 – Diskriminierungsverbot

Der Genuß der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Behinderung, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der Tätigkeit oder eines sonstigen Status zu gewährleisten, insbesondere von Behörden.

Artikel 16 – Recht auf Arbeit und Verantwortung in der Wirtschaft

(1) Im Mittelpunkt des Wirtschaftslebens steht das Wohl des Menschen. Der Schutz seiner Arbeitskraft hat den Vorrang vor dem Schutz materiellen Besitzes. Jedermann hat ein Recht auf Arbeit.

(2) Der Lohn muß der Leistung entsprechen und den angemessenen Lebensbedarf des Arbeitenden und seiner Familie decken. Für gleiche Tätigkeit und gleiche Leistung besteht Anspruch auf gleichen Lohn. Das gilt auch für Frauen und Jugendliche.

(3) Das Recht auf einen ausreichenden, bezahlten Urlaub ist gesetzlich ohne Diskriminierung festzulegen.

Entsprechend der gemeinsamen Verantwortung und Leistung der Unternehmer und Arbeitnehmer für die Wirtschaft wird das Recht der Arbeitnehmer auf gleichberechtigte Mitbestimmung bei der Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung anerkannt und gewährleistet. Großbetriebe der Grundstoffindustrie und Unternehmen, die wegen ihrer monopolartigen Stellung besondere Bedeutung haben, sollen in Gemeineigentum überführt werden. Zusammenschlüsse, die ihre wirtschaftliche Macht gegen das Gemeinwohl stellen, sind zu verbieten.

Artikel 17 – Schutz des Eigentums

Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, daß das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen sachliche Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums in Übereinstimmung mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern, sonstiger Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält. Das gilt nicht für Steuergesetze, mit denen Menschenrechtsverletzungen finanziert werden.

Artikel 18 – Recht auf freie Wahlen

Die Staaten verpflichten sich, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, die die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Organe gewährleisten.

Artikel 19 – Verbot der Ausweisung eigener Staatsangehöriger

Niemand darf aus dem Hoheitsgebiet des Staates, dessen Staatsangehöriger er ist, durch eine Einzel- oder eine Kollektivmaßnahme ausgewiesen werden.

Niemandem darf das Recht entzogen werden, in das Hoheitsgebiet des Staates einzureisen, dessen Staatsangehöriger er ist.

Artikel 20 – Abweichen im Notstandsfall und Verbot des Mißbrauchs der Rechte

Das universale Menschenrecht kennt keine Abweichung im Notstandsfall für die Zivilbevölkerung. Keine Bestimmung dieser Konvention darf dahin ausgelegt werden, daß sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in der Konvention vorgesehen, hinzielt.

Artikel 21 – Beschränkungen der politischen Tätigkeit und Recht auf rechtmäßige Verfassung

Die Artikel sind nicht so auszulegen, als untersagten sie die politische Tätigkeit von Menschen zu beschränken. Niemand oder eine Gemeinschaft darf einer Verfassung unterworfen werden, die nicht vom Volk gewählt worden ist. Politische Willkür oder ein Grundgesetz können keinen Verfassungsstatus erlangen.

Jeder hat das Recht auf eine rechtmäßige Verfassung und Gerechtigkeit. Eine Verfassung ist nur rechtmäßig, wenn sie vom Volke öffentlich gewählt und rechtlich ratifiziert ist.

Verfassungen die politisch oder militärisch aufgesetzt sind, sind nicht rechtswirksam, sie verstoßen gegen das Völkerrecht.

Verfassungen, die gegen die Menschenrechte verstoßen, sind grundsätzlich von Anfang an nichtig.

Artikel 22 – Räumlicher Geltungsbereich

Die universalen Menschenrechte gelten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt überall. Eine Ratifizierung der universalen Menschenrechte ist nicht notwendig, da sie die bisherigen politisch gebilligten Menschenrechte

AEMR

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte v. 10.12.1948

IPBPR

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte v. 19.12.1966

EMR

Schutzkonvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten v. 4.11.1950

EcoSoC

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte v. 19.12.1966.

nur in der bürgerlichen Praxis zur wirksamen Wirkung bringen. Die politische Plattform ist aus standesrechtlichen Gründen nicht in der Lage, sachliche Entscheidungen zu treffen.

Vorbehalte gegen die universalen Menschenrechte darf es nicht geben, denn sie sind völkerrechtlich als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt verbindlich.

Artikel 23 – Individualbeschwerden

Der ZDS-DZfMR e. V. ist eine Bürgerplattform.

Der ZDS-DZfMR e. V. kann von jeder natürlichen Person, nichtstaatlichen Organisation oder Personengruppe, die sachlich behauptet, durch einen Staat in einem der in dieser Konvention oder den Protokollen dazu anerkannten Rechte verletzt worden zu sein, mit einer Menschenrechtsbeschwerde befaßt werden.

Jeder Bürger auf der Welt kann den ZDS-DZfMR e. V. auch im laufenden Prozeß wegen Verletzung seiner universalen Menschenrechte jederzeit anrufen, und um Überprüfung seiner Rechtsbeschwerde bitten.

Die Staaten verpflichten sich, die wirksame Menschenrechtsausübung dieses Rechts nicht zu behindern.

Artikel 24 – Staatenbeschwerden

Jeder Staat kann ohne Zweifel des Staatsystems den ZDS – DZfMR e. V. wegen jeder sachlich behaupteten Verletzung dieser Konvention und der Protokolle dazu durch einen anderen Staat anrufen.

Artikel 25 – Inkrafttreten

Mit der Unterzeichnung der Staaten tritt die Charta der universalen Menschenrechte in Kraft. Der ZDS- DZfMR e. V. ist zuständig für die Veröffentlichung des Inkrafttretens.

ABSCHNITT II –

BILDUND EINES ZDS-DZfMR-MENSCHENRECHTSRATS

Artikel 26 – Errichtung des Menschenrechtsrats

Um die Einhaltung der universalen Menschenrechtsverpflichtungen sicherzustellen, welche die Staatengemeinschaften unabhängig vom Staatensystem in dieser Konvention und den Protokollen zwingend übernommen haben (Völkerrecht bricht Staatenrecht, Staatenrecht bricht Landesrecht), wird der ZDS-DZfMR-Menschenrechtsrat errichtet.

Er nimmt seine Aufgaben als Prüfungsorgan für Menschenrechte wahr, und darf nur sachliche, keine politischen Entscheidungen treffen.

Die allgemeinen Regeln (Rechte und Pflichten) der universalen Menschenrechte gelten auch für den Menschenrechtsrat.

Bis zur vollständigen Einrichtung der organischen Strukturen kann der Vorstand des ZEB – DZfMR e. V. entscheiden.

Artikel 27 – Zahl der Menschenrechtskommissare

Die Zahl der sachverständigen Menschenrechtskommissare des Menschenrechtsrats entspricht dem Rat der 12 Weisen.

Artikel 28 – Voraussetzungen für das Amt der Menschenrechtskommissare

1 Die als Sachverständige berufenen Menschenrechtskommissare müssen hohes sittliches und moralisches Ansehen genießen.

Die Objektivität ist entscheidendes Kriterium.

2 Die Menschenrechtskommissare gehören dem Menschenrechtsrat in ihrer persönlichen Eigenschaft an.

3 Während ihrer Amtszeit dürfen die Menschenrechtskommissare nur andere Tätigkeit ausüben, die mit ihrer Unabhängigkeit, ihrer Unparteilichkeit oder mit den Erfordernissen der Vollzeitbeschäftigung in diesem Amt vereinbar ist; alle Fragen, die sich aus der Anwendung dieses Absatzes ergeben, werden vom Rat der 12 Weisen entschieden.

Artikel 29 – Wahl des Menschenrechtsrats

1 Die Menschenrechtskommissare werden vom Rat der 12 Weisen mit Stimmenmehrheit aus einer Liste von möglichen oder wahrscheinlichen Kandidaten gewählt, die auch öffentlich vorgeschlagen werden können.

Artikel 30 – Amtszeit

1 Die Menschenrechtskommissare werden für sechs Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Jedoch endet die Amtszeit der Hälfte der bei der ersten Wahl gewählten Menschenrechtskommissaren nach drei Jahren.

2 Die Menschenrechtskommissare, deren Amtszeit nach drei Jahren endet, werden unmittelbar nach ihrer Wahl vom Rat der 12 Weisen bestimmt.

3 Um soweit wie möglich sicherzustellen, daß die Hälfte der Menschenrechtskommissare alle drei Jahre neu gewählt wird, kann der Rat der Weisen vor jeder späteren Wahl beschließen, daß die Amtszeit eines oder mehrerer der zu wählenden Menschenrechtskommissare nicht sechs Jahre betragen soll, wobei diese Amtszeit weder länger als neun noch kürzer als drei Jahre sein darf.

4 Probleme bei der Einführung und Ergänzung des Menschenrechtsrats sind nach der salvatorischen Klausel zu lösen.

5 Sind mehrere Ämter zu besetzen und wendet der Rat der 12 Weisen Absatz 3 an, so wird die Zuteilung der Amtszeiten unmittelbar nach Wahl bestimmt.

6 Ein Menschenrechtskommissar, dessen Amtszeit noch nicht abgelaufen ist, übt sein Amt für die restliche Amtszeit seines Vorgängers aus.

7 Die Amtszeit der Menschenrechtskommissare endet, wenn er gesundheitlich dazu nicht in der Lage ist.

8 Die Menschenrechtskommissare bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Sie bleiben jedoch in den Rechtsachen tätig, mit denen sie bereits befaßt sind.

Artikel 31 – Entlassung

Ein Menschenrechtskommissar kann nur entlassen werden, wenn die anderen Menschenrechtskommissare mit Zweidrittelmehrheit sachlich entscheiden, daß er die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Beschwerden sind vom Rat der 12 Weisen sachlich zu prüfen.

Artikel 32 – wissenschaftliche Mitarbeiter

Der Menschenrechtsrat hat eine Kommission, deren Aufgaben und Organisation in der Verfahrensordnung des Menschenrechtsrats festgelegt werden. Der Menschenrechtsrat wird durch wissenschaftliche Mitarbeiter und Menschenrechtskommissare unterstützt.

Artikel 33 – Plenum des Menschenrechtsrats

Das Plenum des Menschenrechtsrats ist die Bürgerplattform des gemeinnützigen Vereins ZDS – DZfMR e. V., sie

- (a) wählt seinen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter für drei Jahre; die Wiederwahl ist zulässig;
- (b) bildet Kommissionen für einen bestimmten Zeitraum;
- (c) wählt die Mitglieder des Menschenrechtsrats; ihre Wiederwahl ist zulässig;
- (d) beschließt die Verfahrensordnung des Menschenrechtsrats; und

Artikel 34 – Ausschüsse, Kammern und Grosse Kammer

(1) Zur Prüfung der Rechtssachen, die bei ihm anhängig gemacht werden, tagt der Menschenrechtsrat in Ausschüssen mit drei Menschenrechtskommissaren, in Kammern mit sieben Menschenrechtskommissaren und in einer Grossen Kammer mit 12 Menschenrechtskommissaren. Die Kammern des Menschenrechtsrats bilden die Ausschüsse für einen bestimmten Zeitraum.

(2) Die Kammer und die Grosse Kammer sind von Amts wegen unabhängig.

(3) Der Grossen Kammer gehören ferner der Vorsitzende des Menschenrechtsrats, sein Stellvertreter, der Vorsitzende der Kammern und andere nach der Verfahrensordnung des Menschenrechtsrats ausgewählte Menschenrechtskommissare an.

Wird eine Rechtssache an die Grosse Kammer verwiesen, so dürfen Menschenrechtskommissare der Kammer der Grossen Kammer nicht angehören.

Artikel 35 – Unzulässigkeitserklärungen der Ausschüsse

Ein Ausschuss kann im Ausnahmefall durch einstimmigen Beschluß eine erhobene Individualbeschwerde für unzulässig erklären oder im Register streichen, wenn eine solche Entscheidung ohne weitere Prüfung getroffen werden kann. Die Entscheidung ist endgültig, sofern keine sachliche Beschwerde gegen die Objektivität vorliegt.

Artikel 36 – Entscheidungen der Kammern über die Zulässigkeit und Begründetheit

(1) Ergeht keine Entscheidung nach Unzulässigkeitserklärung, so entscheidet eine Kammer über die Zulässigkeit und Begründetheit der erhobenen Individualbeschwerden.

(2) Eine Kammer entscheidet über die Zulässigkeit und Begründetheit erhobener Staatenbeschwerden.

(3) Die Entscheidung über die Zulässigkeit ergeht gesondert, sofern nicht der Menschenrechtsrat in Ausnahmefällen anders entscheidet.

Artikel 37 – Abgabe der Rechtssache an die Grosse Kammer

Wirft eine bei einer Kammer anhängige Rechtssache eine schwerwiegende Frage der Auslegung dieser Konvention oder der Protokolle dazu auf, oder kann die Entscheidung einer ihr vorliegenden Frage zu einer Abweichung von einer früheren Entscheidung des Menschenrechtsrats führen, so kann die Kammer diese Sache jederzeit, bevor sie ihre Entscheidung gefällt hat, an die Grosse Kammer abgeben, sofern nicht eine Partei widerspricht.

Artikel 38 – Befugnisse der Grossen Kammer

Die Grosse Kammer

(a) entscheidet über erhobene Staaten- und Individualbeschwerden, wenn eine Kammer die Rechtssache an sie abgegeben hat oder wenn die Sache an sie verwiesen worden ist; und

(b) behandelt Anträge nach Erstattung von Gutachten über Menschenrechtsfragen.

Artikel 39 – Zuständigkeit des Menschenrechtsrats

(1) Die Zuständigkeit des Menschenrechtsrats umfaßt alle die Auslegung und Anwendung dieser Konvention und der Protokolle dazu betreffenden Angelegenheiten, mit denen er über erhobene Staaten- und Individualbeschwerden sowie Gutachten über Menschenrechtsfragen befaßt wird.

(2) Besteht Streit über die Zuständigkeit des Menschenrechtsrats, so entscheidet der Rat der 12 Weisen.

Artikel 40 – Zulässigkeitsvoraussetzungen

(1) Der Menschenrechtsrat kann sich nicht mit einer Angelegenheit erst nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts und nur innerhalb einer Frist nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung befassen, sondern unverzüglich einer kurzen Frist und in jeder Lage des innerstaatlichen Verfahrens, wenn faire Verfahrensregeln verletzt sind.

Der Menschenrechtsrat ist verpflichtet, Beschwerden über die Menschenrechtsverletzungen anzunehmen und zu entscheiden.

(2) Der Menschenrechtsrat befaßt sich auch mit einer erhobenen Individualbeschwerde, die

a) anonym ist; oder

b) im Wesentlichen mit einer schon vorher vom Menschenrechtsrat geprüften Menschenrechtsbeschwerde übereinstimmt, oder schon einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz unterbreitet worden ist, und keine neuen Tatsachen enthält, wenn die Menschenrechtsverletzung anhält.

(3) Der Menschenrechtsrat erklärt eine erhobene Individualbeschwerde für unzulässig, wenn er sie für unvereinbar mit dieser Konvention oder den Protokollen dazu, für offensichtlich unbegründet oder für einen Mißbrauch des Beschwerderechts hält. Die Entscheidung bedarf der ausführlichen sachlichen Begründung.

(4) Der Menschenrechtsrat weist eine Menschenrechtsbeschwerde sachlich wegen Nichtigkeit zurück, die er nach diesem Artikel für unzulässig hält. Er kann dies in jedem Stadium des Verfahrens tun, wenn Nichtigkeit vorliegt.

Artikel 41 – Beteiligung Dritter

(1) In allen bei einer Kammer oder der Grossen Kammer anhängigen Menschenrechtssachen ist die staatliche Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit der Menschenrechtsbeschwerdeführer besitzt, berechtigt, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an den mündlichen Verhandlungen persönlich

teilzunehmen.

(2) Im Interesse der Rechtspflege kann der Vorsitzende des Menschenrechtsrats jedem Staat, der in dem Verfahren nicht Partei ist, oder jeder betroffenen Person, die nicht Menschenrechtsbeschwerdeführer ist, Gelegenheit geben, schriftlich Stellung zu nehmen oder an den mündlichen Verhandlungen teilzunehmen.

Artikel 42 – Streichung von Beschwerden

(1) Der Menschenrechtsrat kann jederzeit während des Verfahrens entscheiden, eine Menschenrechtsbeschwerde in seinem Register zu streichen, wenn die Umstände Grund zur Annahme geben, daß

(a) der Menschenrechtsbeschwerdeführer seine Menschenrechtsbeschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtigt;

(b) die Streitigkeit einer Lösung zugeführt worden ist; oder

Der Menschenrechtsrat setzt jedoch die Prüfung der Menschenrechtsbeschwerde fort, wenn die Achtung der Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention und den Protokollen dazu anerkannt sind, dies erfordert.

(2) Der Menschenrechtsrat kann die Wiedereintragung einer Menschenrechtsbeschwerde in sein Register anordnen, wenn er dies nach sachlichen Umständen für gerechtfertigt hält.

Artikel 43 – Prüfung der Menschenrechtssache und gütliche Einigung

(1) Erklärt der Menschenrechtsrat die Menschenrechtsbeschwerde für zulässig, so

(a) setzt er mit den Vertretern der Parteien die Prüfung der Menschenrechtssache fort und nimmt, falls erforderlich, Ermittlungen vor; die betreffenden Staaten haben alle zur wirksamen Durchführung der Ermittlungen erforderlichen Erleichterungen zu gewähren;

(b) hält er sich zur Verfügung der Parteien mit dem Ziel, eine gütliche Einigung auf der Grundlage der Achtung und Förderung der universalen Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention und den Protokollen dazu anerkannt sind, zu erreichen.

(2) Das Verfahren ist immer wegen der Transparenz öffentlich. Der Schutz der Sozialdaten der Menschenrechtssopfer ist zu berücksichtigen.

Artikel 44 – Gütliche Einigung

Im Fall einer gütlichen Einigung streicht der Menschenrechtsrat durch eine Entscheidung, die sich auf eine kurze Angabe des Sachverhalts und der erzielten Lösung beschränkt, die Menschenrechtssache in seinem Register. Mögliche indirekte Hinweise in Datenbanken zum Vergleich für Entscheidungen des Menschenrechtsrats sind möglich.

Artikel 45– Öffentliche Verhandlung und Akteneinsicht

(1) Die Menschenrechtsverhandlung ist öffentlich, soweit nicht der Menschenrechtsrat auf Grund besonderer sachlicher Umstände anders entscheidet, die objektiv zu begründen sind.

(2) Die in der Kommission verwahrten Schriftstücke sind der Öffentlichkeit zugänglich, soweit nicht der Vorsitzende des Menschenrechtsrats anders entscheidet. Eine unsachliche Entscheidung ist beschwerdefähig.

Artikel 46 – Gerechte Entschädigung und Rehabilitation der Menschenrechtsoffer

Stellt der Menschenrechtsrat fest, daß diese Konvention oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, und gestattet das innerstaatliche Recht des Staates nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Verletzung, so spricht der Menschenrechtsrat der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung und Rehabilitation zu, wenn dies notwendig ist. Der Empfindungsschaden der Menschenrechtsoffer ist dabei unbedingt zu berücksichtigen.

Die Entschädigung ist im Sinne des Strafschadenersatzes anzuwenden. Der Zweck des Strafschadenersatzes durch das Gewaltenschutzgesetz ist

**1. den Verantwortlichen
für sein Verhalten zu bestrafen (Repression);**

**2. ihn davon abzuhalten,
erneut dieses rechtswidrige Verhalten fortzusetzen
(Spezialprävention);**

3. auch andere davon abzuhalten (Generalprävention).

Es gilt uneingeschränkte Haftung für die Verletzung der Familie, des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, des Rechts, der Rechtsweigerantie und des Vermögens.

Artikel 47 – Entscheidung der Kammern

Entscheidungen der Kammern werden endgültig.

Artikel 48 – Verweisung an die Grosse Kammer

(1) Innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Entscheidung der Kammer kann jede Partei in Ausnahmefällen die Verweisung der Menschenrechtssache an die Grosse Kammer beantragen.

(2) Ein Ausschuß von fünf Menschenrechtskommissaren der Grossen Kammer nimmt den Antrag an, wenn die Menschenrechtssache eine schwerwiegende Frage der Auslegung oder Anwendung dieser Konvention oder der Protokolle dazu oder eine schwerwiegende Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft.

(3) Nimmt der Ausschuß den Antrag an, so entscheidet die Grosse Kammer die Sache durch Entscheidung.

Artikel 49 – Endgültige Entscheidung

(1) Die Entscheidung der Grossen Kammer ist endgültig.

(2) Die Entscheidung einer Kammer wird endgültig,

(a) wenn die Parteien erklären, daß sie die Verweisung der Menschenrechtssache an die Grosse Kammer nicht beantragen werden;

(b) drei Monate nach dem Datum der Entscheidung, wenn nicht die Verweisung der Menschenrechtssache an die Grosse Kammer beantragt worden ist; oder

(c) wenn der Ausschuß der Grossen Kammer den Antrag auf Verweisung abgelehnt hat.

(3) Die endgültige Entscheidung wird veröffentlicht.

Artikel 50 – Begründung der Entscheidungen

(1) Entscheidungen, mit denen Menschenrechtsbeschwerden für zulässig oder für unzulässig erklärt werden, werden sachlich begründet.

(2) Bringt eine Entscheidung ganz oder teilweise nicht die übereinstimmende Meinung der Menschenrechtskommissare zum Ausdruck, so ist jeder Menschenrechtskommissar berechtigt, seine abweichende Meinung darzulegen.

Artikel 51 – Verbindlichkeit und Vollzug der Entscheidungen

(1) Die Staaten sind nach den universalen Menschenrechten verpflichtet, in allen Menschenrechtsachen, in denen sie Partei sind, die endgültige Entscheidung des Menschenrechtsrats zu befolgen, um die Menschenrechtsverletzung zu beenden.

(2) Die endgültige Entscheidungen des Menschenrechtsrats ist dem Rat der 12 Weisen zuzuleiten; dieser überwacht seine Durchführung.

Artikel 52 – Gutachten

(1) Der Menschenrechtsrat kann auf Antrag des Rats der 12 Weisen Gutachten über Rechtsfragen erstatten, welche die Auslegung dieser Konvention und der Protokolle dazu betreffen.

(2) Diese Gutachten dürfen keine Fragen zum Gegenstand haben, die sich auf den Inhalt oder das Ausmaß der in Abschnitt I dieser Konvention und in den Protokollen dazu anerkannten Rechte und Freiheiten beziehen.

(3) Der Beschluß des Rats der 12 Weisen, ein Gutachten beim Menschenrechtsrat zu beantragen, bedarf der Stimmenmehrheit der zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigten Mitglieder.

Artikel 53 – gutachterliche Zuständigkeit des Menschenrechtsrats

Der Menschenrechtsrat entscheidet, ob ein vom Rat der 12 Weisen gestellter Antrag auf Erstattung eines Gutachtens in seine Zuständigkeit fällt.

Artikel 54 – Begründung der Gutachten

(1) Die Gutachten des Menschenrechtsrats werden begründet.

(2) Bringt das Gutachten ganz oder teilweise nicht die übereinstimmende Meinung der Menschenrechtskommissare zum Ausdruck, so ist jeder Menschenrechtskommissar berechtigt, seine abweichende Meinung darzulegen.

(3) Die Gutachten des Menschenrechtsrats werden dem Rat der 12 Weisen übermittelt.

Artikel 55 – Kosten des Menschenrechtsrats

Die allgemeinen Kosten des Menschenrechtsrats werden zur Wahrung, Umsetzung und Schutz sowie Förderung der Menschenrechte von den Staatengemeinschaften getragen.

Die Invidualkosten sind von den betreffenden Staaten besonders in Rechnung zu stellen und bei Weigerung zwangsweise zu vollstrecken.

Rehabilitation und Schutzräume für Menschenrechtsofper sind ebenfalls in Rechnung zu stellen.

Artikel 56 – Privilegien der Menschenrechtskommissare

Die Menschenrechtskommissare genießen bei der Ausübung ihres Amtes die Vorrechte der UMRC.